



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 22. Oktober 2012 (25.10)
(OR. fr)

14820/12

Interinstitutionelles Dossier:
2010/0253 (COD)

CODEC 2354
TRANS 330
OC 554

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 13789/10 TRANS 238 CODEC 862

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung)
(zweite Lesung)
Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (GA + E)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 26.10.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. September 2010 den obengenannten Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 91 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 15. März 2011 Stellung genommen². Der Ausschuss der Regionen hat am 28. Januar 2011 Stellung genommen³.
3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 16. November 2011 abgegeben⁴.
4. Der Rat hat am 8. März 2012 seinen Standpunkt in erster Lesung⁵ festgelegt und ihn zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.

¹ Dok. 13789/10.

² ABl. C 132 vom 3.5.2011, S. 99.

³ ABl. C 104 vom 2.4.2011, S. 53.

⁴ Dok. 16805/11.

⁵ Dok. 18581/11 REV 2.

5. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
6. Das Parlament hat auf seiner Tagung vom 3. Juli 2012 in zweiter Lesung eine Abänderung an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung beschlossen. Diese Abänderung spiegelt den zwischen den drei Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein².
7. Die Kommission hat ihre Stellungnahme zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments am 23. Juli 2012 abgegeben³.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu diesen Abänderungen in ihrer Gesamtheit zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - die in Dokument 18581/2/12 enthaltene Abänderung des Europäischen Parlaments in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. PE-CONS 44/12) bei Gegenstimme der deutschen, der österreichischen und der luxemburgischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.
9. Billigt der Rat alle Abänderungen des Europäischen Parlaments, so gilt die Richtlinie gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a AEUV als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

² Dok. 12058/12 CODEC 1808 TRANS 232 PE 308.

³ Dok. 12969/12